



Gemeinde Binningen  
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung und Landschaft

**Mutation "Gewässerraum"**

# **Planungsbericht**

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

---

**Stand: Kantonale Vorprüfung / öffentliche Mitwirkung; 09. September 2019**

## Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Gruner Böhlinger AG  
[www.gruner.ch](http://www.gruner.ch)



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG  
[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)  
[info@stierli-ruggli.ch](mailto:info@stierli-ruggli.ch)

Bearbeitung	Michael Aggeler (Gruner Böhlinger AG) Simon Käch / Edith Binggeli-Strub (Stierli + Ruggli AG)
Datei-Name	11009_Ber01_20190909_Planungsbericht_kantVP_MWV.docx

---

## Inhalt

1	AUSGANGSLAGE .....	1
1.1	Festlegung von Gewässerräumen .....	1
1.2	Planungsakten.....	3
1.2.1	Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente .....	3
1.2.2	Orientierende Dokumente .....	3
1.3	Organisation und Planungsbeteiligte .....	3
1.3.1	Gemeindebehörde .....	3
1.3.2	Planungsbüros.....	4
1.3.3	Ablauf der Planung .....	4
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN .....	5
2.1	Bund .....	5
2.2	Kanton .....	5
2.3	Gemeinde .....	5
2.4	Koordination mit Teilzonenplan Zentrum .....	6
2.5	Revitalisierungs- / Hochwasserschutzprojekte.....	6
3	PLANUNGSRESULTATE .....	7
3.1	Birsig.....	7
3.2	Dorenbach.....	11
3.3	Rümelinbach.....	13
4	KANTONALE VORPRÜFUNG .....	15
5	MITWIRKUNGSVERFAHREN .....	15
6	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN .....	15
7	AUFLAGE .....	15
8	GENEHMIGUNGSANTRAG.....	15
	ANHANG 1: HOCHWASSERSCHUTZPROJEKT DORENBACH.....	16
	ANHANG 2: BUD-ENTSCHEID NR. 237 .....	17
	ANHANG 3: REVITALISIERUNGSPROJEKT BIRSIG .....	18
	ANHANG 4: HERLEITUNG NATÜRLICHE BREITE BIRSIG.....	19

ANHANG 5: BESTÄTIGUNG DICHT ÜBERBAUTES GEBIET .....20

ANHANG 6: PROTOKOLL BESPRECHUNG VOM 9. APRIL 2019 .....21

ANHANG 7: PROTOKOLL BESPRECHUNG VOM 7. MAI 2019 .....22

ANHANG 8: HOCHWASSERSCHUTZ DORENBACH .....24

ANHANG 9: HOCHWASSERSCHUTZ DICHT ÜBERBAUTES GEBIET .....27

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen entsprechend nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest (für die Gemeinde Binningen liegt bereits ein Entwurf vor).

Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie der minimale Gewässerraum auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Binningen fliessen der Birsig und der Dorenbach sowie das künstliche, private Gewässer "Rümelinbach" (Abbildung 1 und Abbildung 2). Diese Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie aber auch eingedolt.

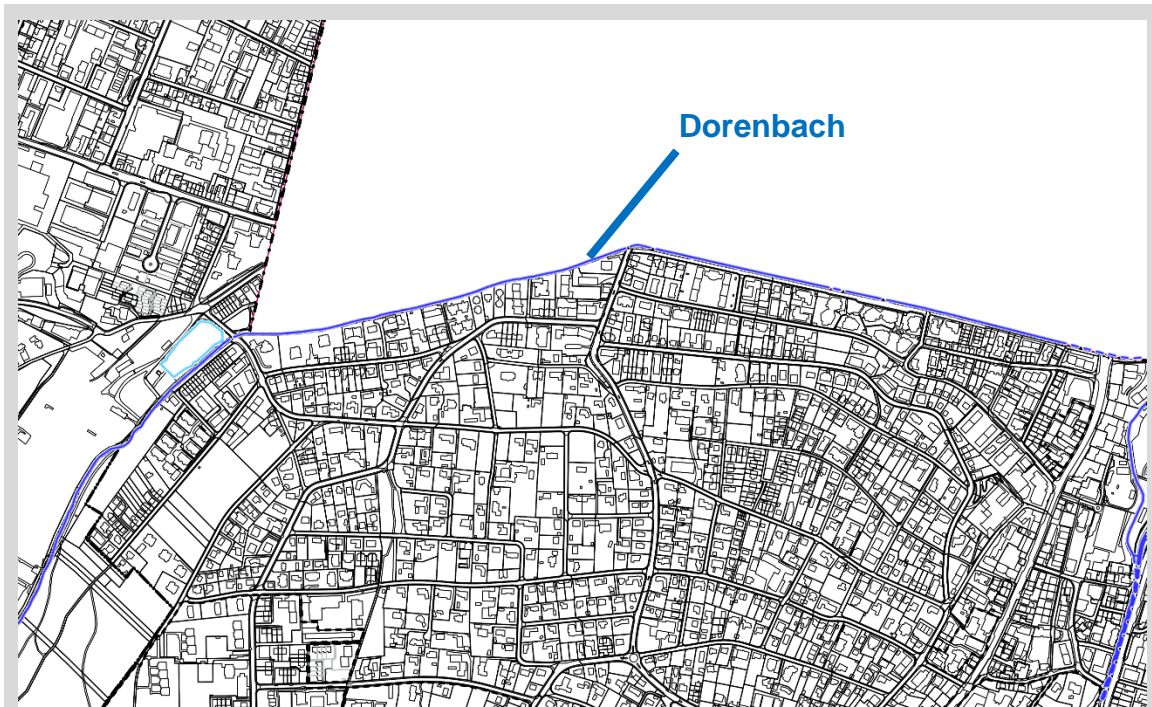


Abbildung 1: Dorenbach im Norden von Binningen; Quelle: geoview.bl.ch.

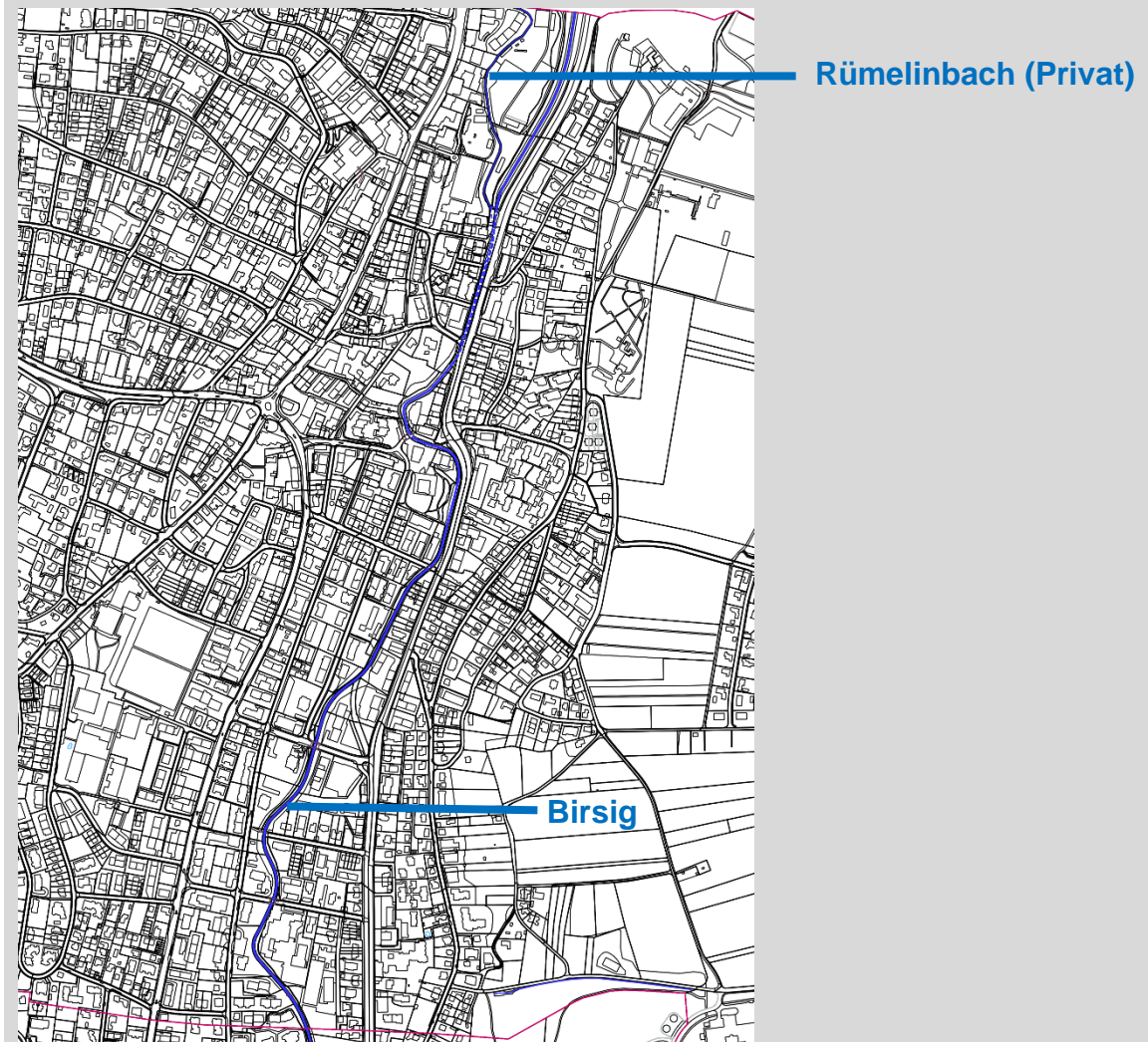


Abbildung 1: Birsig und Rümelinbach im Siedlungsgebiet von Binningen; Quelle: geoview.bl.ch.

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft soll für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes ein Gewässerraum ausgeschieden werden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

## 1.2 Planungsakten

### 1.2.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" – Dorenbach zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, Situation 1:2'000
- Mutation "Gewässerraum" – Birsig, Rümelinbach zum Zonenplan Siedlung und Landschaft und Sondernutzungsplanungen, Situation 1:2'000

### 1.2.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)
- *Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV > wird, sofern erforderlich, nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens erstellt*

## 1.3 Organisation und Planungsbeteiligte

### 1.3.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Die Abteilung Hochbau und Ortsplanung hat zusammen mit den Planungsbüros die Grundlagen erarbeitet und den Gemeinderat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung:

• Mike Keller	Gemeindepräsident
• Philippe Meerwein	Vizepräsident
• Eva-Maria Bonetti	Gemeinderätin
• Caroline Rietschi	Gemeinderätin
• Barbara Jost	Gemeinderätin
• Daniel Nyffenegger	Gemeinderat
• Christoph Anliker	Gemeinderat

Mitarbeiter Gemeindeverwaltung:

• Christian Häfelfinger	Gemeindeverwalter
• Laurenz Reinitzer	Abt. Hochbau und Ortsplanung, Ressortleiter Ortsplanung, Baugesuche

### 1.3.2 Planungsbüros

Böhringer Gruner AG, 4104 Oberwil

Verantwortlich für die Planungsarbeiten und Gesamtleitung: Michael Aggeler

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten Bereich Raumplanung, Berichterstattung (Planungsbericht): Edith Binggeli-Strub und Simon Käch

Die Arbeiten werden durch die Büros Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG und Gruner Böhringer AG, Oberwil gemeinsam erbracht.

### 1.3.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Koordinationssitzung mit kant. Fachstellen BL / BS, Gemeinde und Planungsbüros	7. Mai 2019
– Entwurf Mutation Gewässerraum	Mai – Juli 2019
– Freigabe durch den Gemeinderat z.H. kantonaler Vorprüfung	
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	
– Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	
– Bereinigung Planungsinstrumente	
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	
– Beschlussfassung durch den Einwohnerrat	
– Auflageverfahren	
– Genehmigungsverfahren	



## 2 Planungsgrundlagen

### 2.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

### 2.2 Kanton

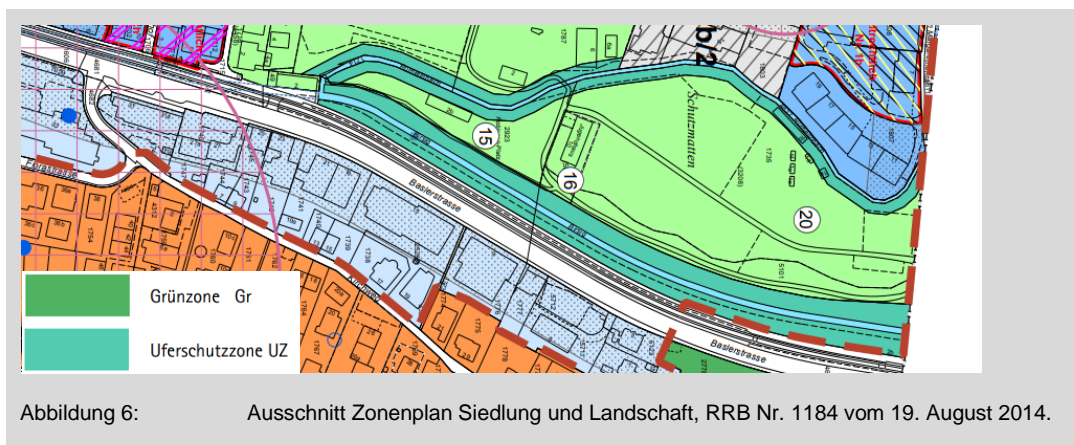
Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben der Naturgefahrenkarte sowie der kantonalen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzplanungen in die Planungsarbeiten eingeflossen (siehe Kapitel 2.4).

Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind entsprechend in die vorliegende Mutation eingeflossen.

### 2.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Diese beinhalten bis anhin Uferschutzzone zum Schutz der Gewässer.



Gemäss Ziffer 8 des Zonenreglements Siedlung und Landschaft sind die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung geschützt. Weiter sind Neubauten, Parkplätze, Ablagerungen sowie Gartengestaltungen und standortfremde Bepflanzungen nicht zulässig. Bei baulichen Eingriffen ist zu prüfen, ob Verbauungen zu entfernen und durch Uferbefestigungen mit ingenieurb biologischen Massnahmen zu ersetzen sind.

## **2.4 Koordination mit Teilzonenplan Zentrum**

Aktuell wird für das Zentrum der Gemeinde Binningen eine Teilzonenplanung ausgearbeitet (laufendes Planungsverfahren). Einzelne Abschnitte des Gewässerraumes werden innerhalb des Perimeters des in diesem Zusammenhang erstellten Teilzonenplans zu liegen kommen. Diese Abschnitte sollen entsprechend im Rahmen der Teilzonenplanung beschlossen und schliesslich genehmigt werden. Zugunsten einer einheitlichen Gesamtsicht über die Gewässerräume in Binningen sind diese Bereiche jedoch noch Teil der vorliegenden Planungsakten bis zum Abschluss des kantonalen Vorprüfungsverfahrens. Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung werden diese Abschnitte von der vorliegenden Mutation Zonenplan Siedlung und Landschaft entsprechend ausgenommen (entsprechende orientierende Darstellung im Mutationsplan).

## **2.5 Revitalisierungs- / Hochwasserschutzprojekte**

Für den Dorenbach wird aktuell von der Firma Gruner Böhlinger AG ein Hochwasserschutzprojekt im Grenzbereich zwischen Binningen und Allschwil erarbeitet (Anhang 1). Dieses wurde entsprechend bei der Ausarbeitung bzw. Dimensionierung des Gewässerraums berücksichtigt.

Im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes wurde entlang des Dorenbachs im Bereich des Stamm-Areals ein Gewässerraum festgelegt. Mit BUD-Entscheid Nr. 237 vom 1. Juli 2019 wurde dieser auf Antrag der Gemeinde Binningen wieder aufgehoben (Anhang 2). Infolgedessen kann die Gemeinde einen durchgehenden Gewässerraum entlang des Dorenbachs mittels kommunaler Nutzungsplanung festlegen.

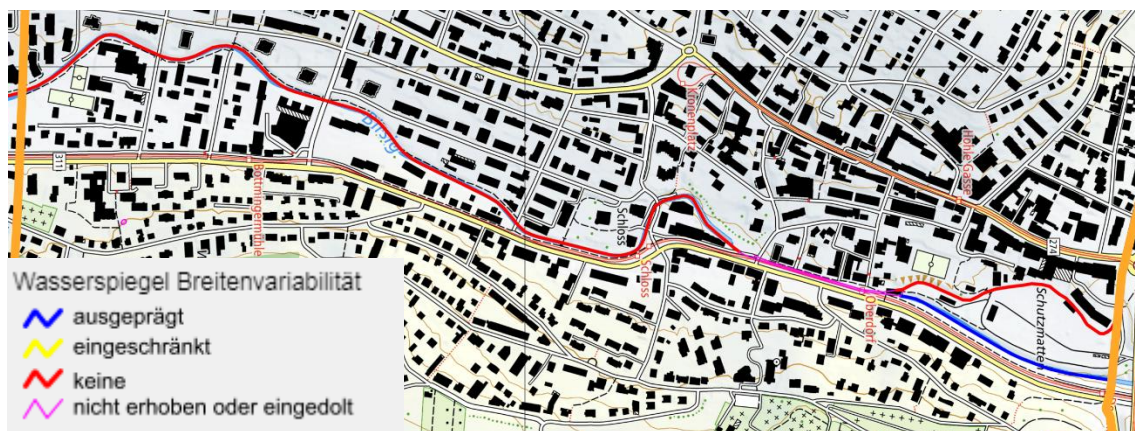
Für die Birsig befinden sich ebenfalls im südlichen Abschnitt Projekte zur Revitalisierung im Gange (Anhang 3). Diese sind ebenfalls bei den Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

### 3 Planungsergebnisse

Im Folgenden werden die Gewässerräume für den Birsig, den Dorenbach sowie den Rümelinbach hergeleitet und die Planungsergebnisse entsprechend begründet.

#### 3.1 Birsig

- Der Birsig hat gemäss Angaben aus dem kantonalen Gewässernetz eine Gerinnesohlenbreite von 4 Metern.
- Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder teilweise fehlende Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung unten). Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite, welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraums bildet, hergeleitet werden.

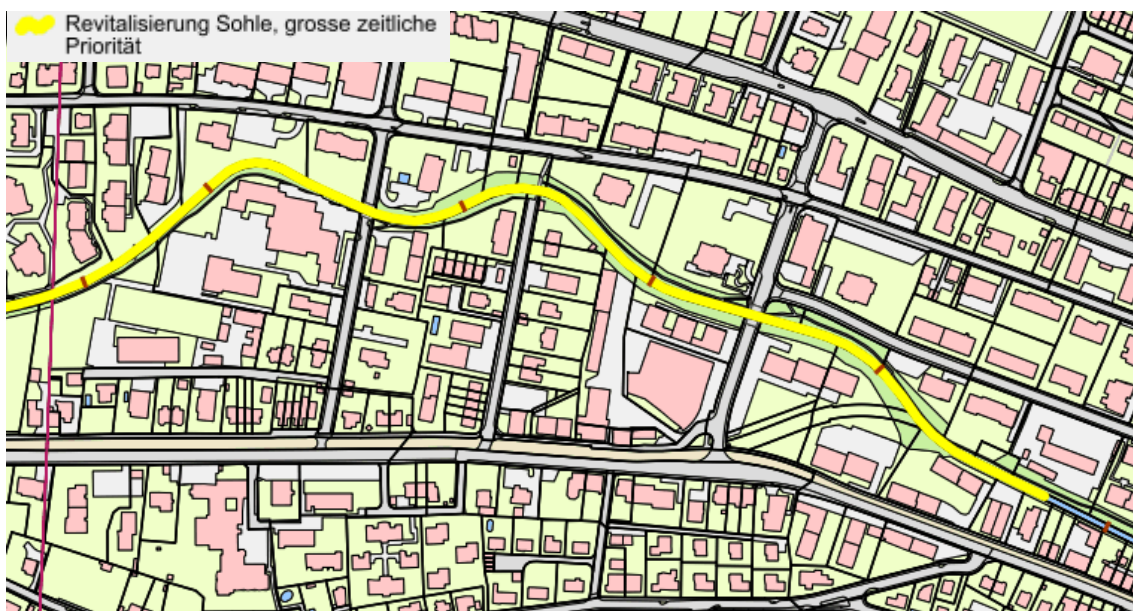


- Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden ( $1.5 \times$  die Gerinnesohlenbreite). Folglich hat der Birsig in Binningen nach dieser Berechnungsmethode eine natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 6 und 8 Metern. Zieht man jedoch die Strecke im Bereich der Parzellen Nrn. 5101 und 2923, wo der Bach eine ausgeprägte Variabilität und eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 5 Metern aufweist, als Vergleich hinzu, ist eine Breite von 8 Metern nicht plausibel.
- Entsprechend wurden ergänzend zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite historische Karten konsultiert. Auf diesen variiert die Breite des Birsig im Bereich von rund 6 Metern. Zieht man zudem die Vergleichsstrecken ober- und unterhalb von Biel-Benken, wo der Bach natürlich fliesst und eine Gerinnesohlenbreite zwischen 4 und 5 Metern aufweist, so ist eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 Metern für den Birsig innerhalb von Binningen plausibel (Anhang 4).
- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.
- Daraus abgeleitet hat der minimale Gewässerraum ( $2.5 \times$  die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7m) eine Breite von 22.00 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).
- Das kantonale Wasserbaukonzept definiert Massnahmen für den baulichen Hochwasserschutz am Birsig. Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes

vor Hochwasser ist jedoch nicht notwendig, da sich die Gefahrenzonen Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung innerhalb des minimalen Gewässerraums befinden.



- Für den Bereich der Parzelle Nr. 1330 angrenzend an die Gemeinde Bottmingen befindet sich ein Projekt zur Revitalisierung des Birsig in Ausarbeitung (siehe Anhang 3). Auf Basis dieses Projekts wurde der minimale Gewässerraum im Bereich direkt angrenzend an die Gemeindegrenze zu Bottmingen verbreitert, um genügend Raum für diese Revitalisierung zu schaffen.
- Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht auch für weitere Abschnitte des Birsig eine Revitalisierung der Sohle mit grosser zeitlicher Priorität vor (siehe Abbildung unten). Der Gemeinde sind zum heutigen Zeitpunkt jedoch keine weiteren, konkreten Projekte dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung der weiteren Abschnitte zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird. Da die dafür notwendige Breite entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, ist eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen in diesen Abschnitten nicht zweckdienlich und es wird darauf verzichtet.

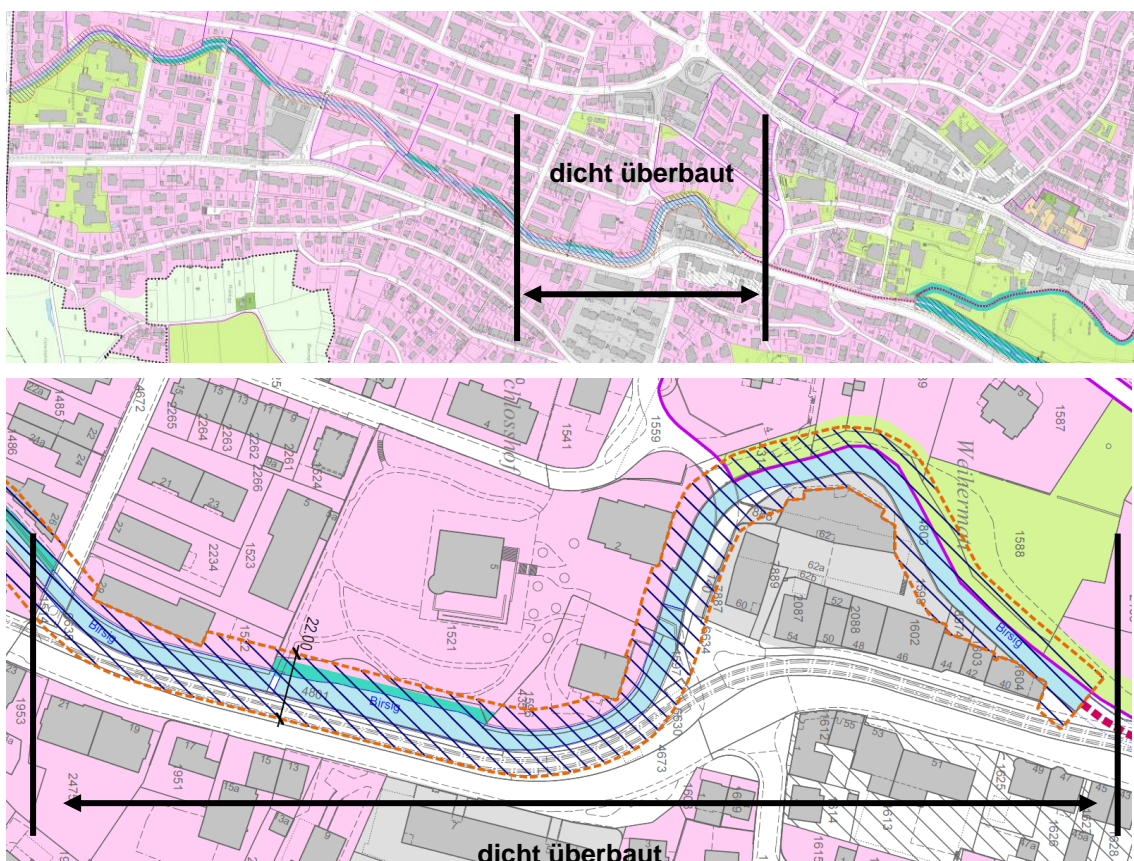


- Die Gemeinde Binningen hat aufgrund immer knapper werdenden Baulandreserven ein öffentliches Interesse daran, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen voranzutreiben und entsprechend eine dichte Bebauung im Zentrum an den gut erschlossenen Lagen anzustreben. Da der Birsig durch einen Teil dieses Zentrums und des historischen Ortskerns der Gemeinde fliesst,

überlagert nun jedoch der minimale Gewässerraum einige Areale, welche bereits eine entsprechend dichte Bebauung aufweisen bzw. welche sich für eine bauliche Weiterentwicklung eignen. Für diesen Fall sieht Art. 41a Abs. 4 lit. a. der Gewässerschutzverordnung die Möglichkeit vor, in dicht bebauten Gebieten den minimalen Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten anzupassen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

- Ein Indiz für ein dicht überbautes Gebiet sind die Anzahl Bauten, welche sich innerhalb des minimalen Gewässerraums befinden. Unterteilt man den Birsig im Siedlungsgebiet in unterschiedliche Abschnitte sind es insbesondere im Bereich zwischen der Parzelle Nr. 1522 und 1604 mehr als die Hälfte. Bei diesem Abschnitt handelt es sich entsprechend um das Hauptsiedlungsgebiet und ein ursprüngliches, historisches Zentrum der Gemeinde. Auf den Parzellen Nrn. 1604, 1603, 8574, 1602, 2088 und 2087 stehen Gebäude, die gemäss kantonalem Gebäude- und Wohnregister teilweise bereits über 100 Jahre alt sind. Es handelt sich dabei um alte Kernzonenbauten, die entlang des Birsig in Ufernähe erstellt worden sind. Die Bauten auf den Parzellen Nrn. 1521 und 1596 sind daher auch unter kantonalem Schutz.

Rund um diesen Kern hat sich im Laufe der Jahre eine dichte Bebauung etabliert. Eine weitere Entwicklung dieses Abschnitts ist entsprechend aufgrund der Lage im Zentrum im Hinblick auf einen Siedlungsentwicklung nach innen sinnvoll. Der auszuscheidende Gewässerraum soll diese Entwicklung auch weiterhin möglich machen. Daher wird der Abschnitt zwischen den Parzellen Nrn. 1522 und 1604 als dicht überbautes Gebiet im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV betrachtet und entsprechend wird hier der Gewässerraum an die bestehende Bebauung angepasst. Abklärungen beim Amt für Raumplanung haben ergeben, dass eine derartige Anpassung zulässig ist (siehe Anhang 5).



- Abklärungen beim kantonalen Tiefbauamt haben ergeben, dass auch mit dieser Anpassung des Gewässerraumes der Hochwasserschutz gewährleistet ist (siehe Anhang 9).
- Zwischen den Parzellen Nrn. 8980 und 49 verläuft der Birsig eingedolt unter der Baslerstrasse (siehe Abbildung unten). Es gilt daher im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumplanung zu prüfen, ob dieser Abschnitt wieder ausgedolt werden kann und entsprechend ein Gewässerraum festzulegen ist.

An der heutigen Lage ist dies nicht möglich, da der Bach wie erwähnt unter der Baslerstrasse, welche eine Kantonsstrasse ist, und dem Tramtrasse der BLT verläuft. Diese Verkehrsinfrastrukturen werden auch in den kommenden Jahren weiterhin aufgrund ihrer wichtigen Erschliessungsfunktion an der heutigen Lage Bestand haben. Daher müsste eine Ausdolung an einem anderen Ort vorgenommen werden. Die an die Strasse und das Trasse angrenzenden Parzellen sind jedoch bereits weitgehend überbaut. Auch hier ist der Raum für eine Ausdolung des Birsig nicht vorhanden. Dies bedeutet, auch eine Verlegung des Baches im Zusammenhang mit einer Ausdolung ist nicht möglich bzw. wäre mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden. Entsprechend wird für den Abschnitt zwischen den Parzellen Nrn. 8980 und 49 gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

- Der Gewässerraum wird mit vorliegender Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft auch im Bereich von rechtskräftigen Quartierplanungen und Teilzonenplänen festgelegt. Betroffen sind die Quartierplanungen "Bottmingermühle" und "Weihermatten" sowie die Teilzonenpläne "Neumatten", "Schafmatten / Gorenmatten" und "Weihermatten". Diese werden auch auf dem Mutationsplan aufgeführt. Der Teilzonenplan "Weihermatten" wird künftig Teil des Teilzonenplans Zentrum sein, im Rahmen dessen der Gewässerraum festgelegt werden wird (siehe Kapitel 2.4). Bei den weiteren Quartierplanungen und Teilzonenplänen sind weder Baubereiche noch Erschliessungsflächen vom Gewässerraum betroffen.
- Die bestehenden Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum künftig überlagert. Da die dazugehörigen Bestimmungen im Zonenreglement Siedlung und Landschaft den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung zur zulässigen Nutzung im Gewässerraum nicht widersprechen, ist eine Anpassung des Zonenreglements Siedlung und Landschaft nicht notwendig.
- Da die bestehenden Gewässerbaulinien entlang des Birsig grossmehrheitlich aufgrund des Gewässerraums ihre rechtliche Wirkung verlieren und daher obsolet werden, geht die Gemeinde davon aus, dass diese Baulinien entlang des gesamten Fliessgewässers vom Kanton in einem separaten Verfahren aufgehoben werden.

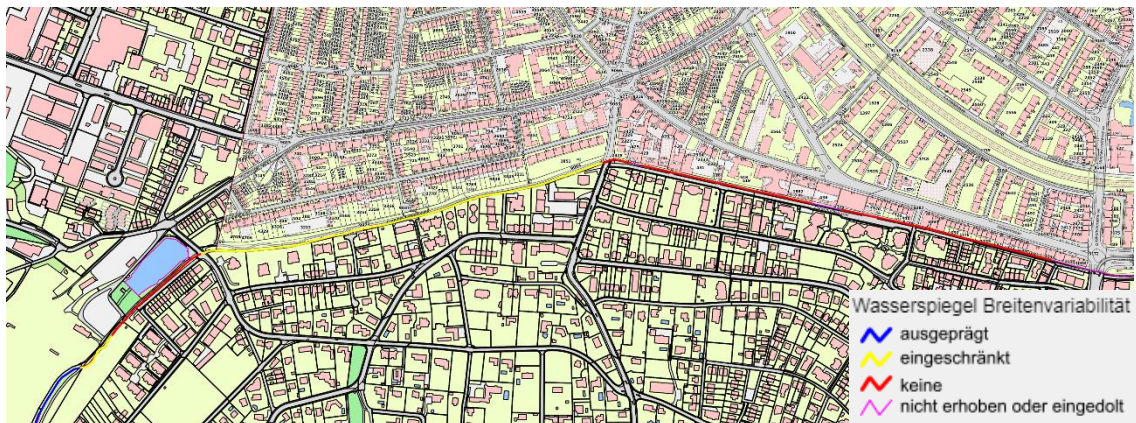


**Fazit:**

- Für den Birsig wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 22.00 Metern festgelegt. Im dicht überbauten Bereich des alten Ortskerns, im Zentrum der Gemeinde wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. Für den eingedolten Abschnitt unter der Baslerstrasse wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

**3.2 Dorenbach**

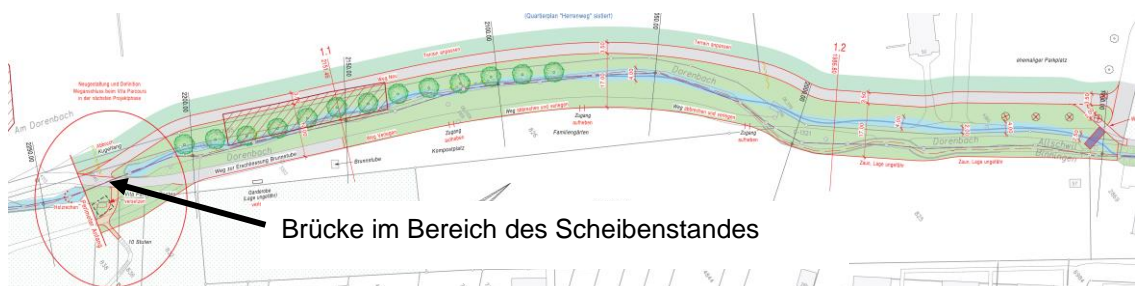
- Der Dorenbach verläuft im Siedlungsgebiet entlang der Grenze zwischen der Gemeinde Binningen und der Stadt Basel bzw. der Gemeinde Allschwil. Je nach Situation ist er mehr oder weniger stark verbaut (siehe Abbildung unten). Entsprechend ist die Wasserspiegel-Breitenvariabilität abschnittsweise eingeschränkt bzw. fehlend. Für die Festlegung bzw. Berechnung des Gewässerraums bedeutet dies, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Abschnitte im Siedlungsgebiet hergeleitet werden muss. Ausserhalb des Siedlungsgebietes, im Bereich des ehemaligen Schiessplatzes von Allschwil verläuft der Bach natürlich.



- Am 9. April 2019 hat eine erste Besprechung zwischen Vertretern der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Gemeinde Binningen stattgefunden. Im Rahmen dieser Besprechung wurde vereinbart, dass die Gemeinde Binningen und die Stadt Basel den Gewässerraum je in einem separaten Verfahren festlegen. Die Planungen sollen jedoch aufeinander abgestimmt werden insbesondere hinsichtlich der Gewässerachse und einer allfälligen asymmetrischen Festlegung. Ebenfalls aufeinander abgestimmt werden sollen die Zuweisung, ob dicht überbaut oder nicht, die Abschnitte, in denen auf eine Festlegung verzichtet werden kann und der theoretisch errechnete Gewässerraum auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite (Anhang 6).
- Am 7. Mai 2019 hat eine weitere Besprechung mit Vertretern des Kantons Basel-Stadt, des Amtes für Raumplanung Basel-Landschaft, der Gemeinde Binningen sowie der an der Planung beteiligten Planungsbüros (Stierli + Ruggli AG, Gruner AG) auf der Bauverwaltung Binningen stattgefunden. Im Rahmen dieser Besprechung wurde die Gewässerachse des Dorenbachs aus den Daten des Kantons Basel-Stadt mit den Daten des Kantons Basel-Landschaft abgeglichen, sodass beide Kantone bei der Festlegung des Gewässerraums auf ihrem Gebiet von derselben Achse ausgehen. Weiter wurde anhand der vorhandenen Daten der beiden Kantone sowie auf Basis

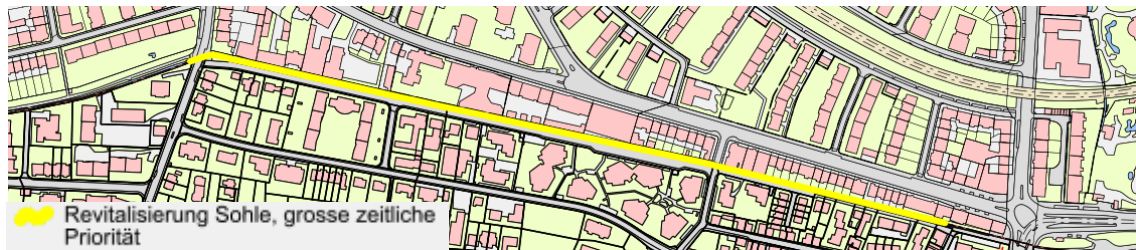
der Einschätzung der beiden Tiefbauämter BS und BL die natürliche Gerinnesohlenbreite gemeinsam bestimmt. Dabei wurde festgehalten, dass für die Berechnung des Gewässerraumes von einer Breite, die weniger als 2 Meter beträgt, ausgegangen werden kann (Anhang 7).

- Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV hat der minimale Gewässerraum in der Folge eine Breite von 11.00 Metern. Auf dem Gebiet der Gemeinde Binningen entlang der Grenze zur Stadt Basel beträgt die Breite ab Gewässerachse 5.5 Meter.
- Das kantonale Wasserbaukonzept definiert Massnahmen sowohl für den baulichen Hochwasserschutz wie auch für die Revitalisierung der Sohle.
- Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist grundsätzlich nicht notwendig, da an keiner Stelle die Gefahrenzone Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung entlang des Dorenbachs breiter als dieser ist.
- Im Bereich der Parzellen Nrn. 825 und 826 (Allschwiler Weiher) befindet sich aktuell jedoch ein Hochwasserschutzprojekt zur Minderung des vorhandenen Hochwasserrisikos und zur Aufwertung bzw. Revitalisierung des Dorenbachs in Ausarbeitung (auf Parzelle Nr. 826 befindet sich eine kommunale Naturschutzzone; siehe Anhang 1). In diesem Zusammenhang ist eine leichte Verschiebung des Gewässerverlaufs vorgesehen. Entsprechend wurde der neue Verlauf sowie der im Rahmen des Projekts ausgearbeitete Gewässerraum, welcher breiter als der minimale Gewässerraum ist, übernommen. Ein Teil dieses Raums liegt jedoch auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, welcher entsprechend durch die Gemeinde Allschwil festzulegen ist und daher lediglich orientierend im Mutationsplan dargestellt wird.
- Bei der Gemeinde Allschwil steht aktuell eine Ortsplanungsrevision an, zudem wird im Bereich des Allschwiler Weihers momentan eine Quartierplanung ausgearbeitet. Entsprechend ist der Handlungsdruck für die Gemeinde einen Gewässerraum entlang des Dorenbachs festzulegen nicht allzu hoch. Daher wird die Festlegung auf Allschwiler Boden gemäss Angaben der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Gemeinde Binningen informiert jedoch die Gemeinde Allschwil laufend über den aktuellen Stand der vorliegenden Gewässerraumplanung, um eine Koordination im Bereich der Gemeindegrenze zu gewährleisten.
- Das besagte Hochwasserschutzprojekt erstreckt sich allerdings bis zur Brücke über den Dorenbach im Bereich des ehemaligen Scheibenstands des Schiessstandes der Gemeinde Allschwil (siehe Abbildung unten). Es ist daher zugunsten einer ganzheitlichen Planung sinnvoll, dass die Gemeinde Binningen den Gewässerraum in Koordination mit diesem Projekt bis zu dieser Brücke auch ausserhalb des Siedlungsgebietes festlegt. Entsprechend beantragt der Gemeinderat beim Kanton, dass der Kanton die Kompetenz zur Festlegung eines Gewässerraums für den Dorenbach in diesem Abschnitt ausserhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde abtritt.





- Für die weiteren Abschnitte des Dorenbachs innerhalb des Siedlungsgebietes sieht die kantonale Revitalisierungsplanung wie auch das Wasserbaukonzept eine Revitalisierung der Sohle vor (siehe Abbildung unten). Entsprechend befindet sich auch für diese Abschnitte bereits ein Projekt für eine derartige Sanierung der Gewässersohle bereits in Planung. Da der minimale Gewässerraum für diese Aufwertungsmassnahme ausreichend ist (siehe Anhang 1 bzw. Anhang 8), ist eine Aufweitung bzw. Verbreiterung des Raumes zugunsten von Revitalisierungen in diesen Abschnitten allerdings nicht notwendig.



- Im Bereich des Stamm-Areals wurde im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung bereits eine Gewässerraum festgelegt. Im Zuge der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft ist dieser Gewässerraum zugunsten einer kommunalen Festlegung wieder aufgehoben worden (siehe Anhang 2).
- Im Kanton Basel-Stadt besteht die Möglichkeit, wenn ein Gewässer einen Strassenabschnitt unterquert, in diesem Bereich auf die Festlegung eines Gewässerraums zu verzichten. Im Kanton Basel-Landschaft hingegen ist eine derartige Möglichkeit nicht gegeben. Entsprechend wird auch im Bereich der Strassenareale über dem Dorenbach ein Gewässerraum festgelegt.
- Der Gewässerraum auf dem Gebiet der Stadt Basel wird ebenfalls orientierend im Plan dargestellt.

**Fazit:**

- Für den Dorenbach wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.00 Metern festgelegt. Im Bereich des Allschwiler Weihers wird dieser Raum verbreitert und auf das geplante Hochwasserprojekt bzw. die geplanten Revitalisierungsmassnahmen abgestimmt.

### 3.3 Rümelinbach

- Beim Rümelinbach handelt es sich um einen künstlichen Kanal, welcher bereits im frühen Mittelalter für den Betrieb von diversen Handwerkerbetrieben erstellt worden ist (siehe Abbildung unten). Heute wird er vor allem noch vom Zoologischen Garten Basel genutzt. Grosse Teile auf dem Gebiet der Stadt Basel sind eingedolt.



- Aufgrund von harten Verbauungen weist der Bach keine Breitenvariabilität auf. Die Gerinnesohlenbreite beträgt gemäss Daten des kantonalen Gewässernetzes rund 0.8 Meter.
- Da es sich um ein künstliches Gewässer handelt, das immer kanalisiert war und entsprechend auch nie einen natürlichen Verlauf aufwies, erübrigt sich die Herleitung einer natürlichen Gerinnesohlenbreite. Die Festlegung eines Gewässerraumes muss jedoch gemäss Vorgaben des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes trotzdem geprüft werden.
- Die Breite des minimalen Gewässerraumes für den Rümelinbach würde folglich 11.00 Meter betragen (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).
- Heute ist der Rümelinbach im Bereich der Gemeinde Binningen hart verbaut. Der Bach fliesst in einem Betongerinne und wird flankiert von Betonmauern (siehe Abbildung weiter unten). Der angrenzende Bereich inkl. Vegetation liegt erhöht und hat keinen direkten Bezug zum Fließgewässer. Im Zonenplan Siedlung und Landschaft ist zwar eine Uferschutzzone festgelegt worden, bei der Bestockung entlang des Rümelinbach handelt es sich jedoch nicht um eine klassische Ufervegetation.
- Eine Revitalisierung des Rümelinbachs ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons nicht vorgesehen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass kein überwiegendes Interesse an einer Aufwertung des Baches vorhanden ist. Entsprechend wird der ökologische Wert des Gewässers auch in absehbarer Zeit nicht signifikant steigen. Folglich stehen dem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes keine überwiegenden Interessen entgegen und für den Rümelinbach wird kein Gewässerraum ausgeschieden.



**Fazit:**

- Für den Rümelinbach wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

**4 Kantonale Vorprüfung**

*...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.*

**5 Mitwirkungsverfahren**

*...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.*

**6 Beschlussfassungsverfahren**

*...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.*

**7 Auflage**

*...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.*

**8 Genehmigungsantrag**

*...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.*

Binningen, .....

**Namen des Gemeinderates**

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



**Anhang 2: BUD-Entscheid Nr. 237**

11. Juli 2019

Rheinstrasse 29  
4410 Liestal  
T 061 552 51 11  
F 061 552 69 48  
www.bl.ch

EINGEGANGEN 10. Juli 2019

**BASEL**  
**LANDSCHAFT**

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

KOPIE

GP	PHM	BJ	DN	EMB	GR	CHA
GR	VL	PE	RE	BKOM		
BKS	EWS	FS	VTU	HOP	SDG	
Dat. 10.7.19		Visum		Erl.		
DS LR						
Dat. 11.7.19		Visum		Erl.		

**Entscheid Nr. 237**

Vom 1. Juli 2019  
BUD/RBB/ARP/LCh

**Gemeinde Binningen – Aufhebung des mit BUD-Entscheid Nr. 77/2017 vom 14. Februar 2017 ausgeschiedenen Gewässerraums nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) im Bereich des ehemaligen Stamm-Areals**  
Beschluss

Mit der Rechtskraftbescheinigung des Hochwasserschutzprojekts Dorenbach in Binningen im Abschnitt ehemaliges Stamm-Areal (BUD-Entscheid Nr. 77/2017 vom 14. Februar 2017) wurde der Gewässerraum nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ausgeschieden. Die damalige kantonale Regelung in § 12a Absätze 1 und 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) sah vor, dass der Kanton bei Hochwasserschutzprojekten die Gewässerräume in Form kantonaler Nutzungspläne ausscheidet.

Mit der Änderung von § 12a RBG, welcher seit 1. April 2019 in Kraft ist, sind neu die Gemeinden für die Gewässerraumausscheidung innerhalb der Bauzonen zuständig. Sie werden beauftragt, den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung umzusetzen. Die Gemeinde Binningen beabsichtigt nun, die Gewässerräume möglichst einheitlich auszuschneiden. Insbesondere soll der Gewässerraum entlang vom Dorenbach in ein und derselben Planung ausgeschieden werden. Dazu ist der Gewässerraum im Bereich des ehemaligen Stamm-Areals, welcher im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans für das Hochwasserschutzprojekt Dorenbach ausgeschieden wurde, aufzuheben. Ab Inkrafttreten dieses Entscheides bis zum Vorliegen der rechtskräftigen kommunalen Nutzungsplanung «Gewässerraum» gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) zur Änderung vom 4. Mai 2011.

- ://: 1. Der mit dem BUD-Entscheid Nr. 77/2017 vom 14. Februar 2017 ausgeschiedene Gewässerraum im Bereich des Stamm-Areals wird aufgehoben.
- ://: 2. Es gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) zur Änderung vom 4. Mai 2011.

Bau- und Umweltschutzdirektion



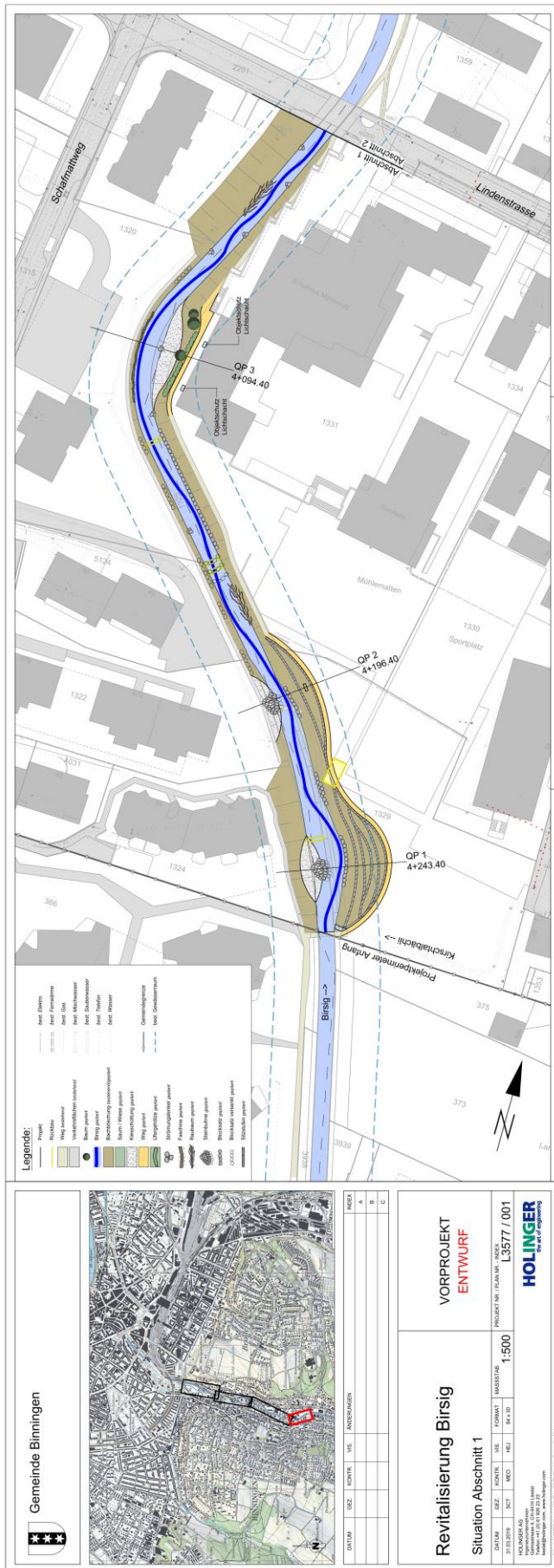
Isaac Reber  
Vorsteher

Verteiler:

- Gemeinde Binningen, Curt Goetz-Strasse 1, 4102 Binningen
- Tiefbauamt, Wasserbau
- Amt für Raumplanung, Kantonsplanung



### Anhang 3: Revitalisierungsprojekt Birsig



**Gemeinde Binningen**

DATUM	GEZ.	KONTL.	WS.	ANZEIGENNUMM.	INDEX
					A
					B
					C

**VORPROJEKT  
ENTWURF**

**Revitalisierung Birsig  
Situation Abschnitt 1**

PROJEKT NR. / PLAN NR. / MASS  
L3577 / 001

MASSSTAB  
1:500

**HOLINGER**  
Architekten AG

31.03.2019  
SEIT  
MBO  
MAI  
MA 19

PROJEKT NR. / PLAN NR. / MASS  
L3577 / 001

MASSSTAB  
1:500

**HOLINGER**  
Architekten AG

31.03.2019  
SEIT  
MBO  
MAI  
MA 19

Planung 2019, Copyright Projekt 02, Binningen, Oktober 2019

## Anhang 4: Herleitung natürliche Breite Birsig



Gemeinde Binningen  
Gewässerraum Birsig

## Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite

Karte	Jahr	Massstab	Breite [m]			Bemerkungen
			Biel-Benken	Bottmingen	Binningen	
Situationsplan Geometer Hofer/ Baader	1823 ??					zitiert in Golder (1995): Birsig und seine Nebengewässer, Hrsg. TBA BS
Übersichtsplan Hofer 1820	1820				5-6	map.bs.ch
Übersichtsplan Löffel	1862					map.bs.ch
Siegfriedkarte	1880			7-9	7	map.bs.ch
Übersichtsplan 1905	1905				4.5-6(-7)	map.bs.ch
Revitalisierung Birsig Bottmingen, Gemeindegrenze Oberwil - Brücke Schlossgasse (PAW)	09.12.2008	1:500		4		
Amtliche Vermessung	2019		4-5			

Alten Karten kann die natürliche Breite des Birsigs in Binningen entnommen werden.

--> Die natürliche Breite beträgt zwischen 5 und 7 Metern

Der Birsig verläuft oberhalb und unterhalb von Biel-Benken noch im natürlichen Bett.

--> Die auch heute noch vorhandene mittlere natürliche Breite beträgt in Biel-Benken zwischen 4 und 5 Metern

**Die mittlere natürliche Sohlbreite des Birsigs in Binningen kann auf 6 Meter festgelegt werden.**

---

## Anhang 5: Bestätigung dicht überbautes Gebiet

---

**Von:** Lotz, Nicole BUD [<mailto:Nicole.Lotz@bl.ch>]

**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2019 13:00

**An:** Reinitzer Laurenz G06

**Betreff:** FW: Parzelle 1522 Binningen

Sehr geehrter Herr Reinitzer

Vielen Dank für Ihre Geduld. Wir konnten die Beurteilung der Parzelle 1522 in Binningen nun vollumfänglich abklären und sind zu folgendem Schluss gekommen:

Die Parzelle kann aufgrund ihrer Lage und Bedeutung im Siedlungsgebiet als dicht überbaut betrachtet werden.

Der Vorbestand an Bauten und Anlagen innerhalb des minimalen Gewässerraums sind zwar grundsätzlich eher gering, jedoch kann die Bedeutung und der Nutzen für das Siedlungsgebiet (innere Verdichtung, Agglomeration, Zentral) hier höher gewichtet werden als der Vorbestand an Bauten.

Bei der Ausscheidung des Gewässerraums sind dennoch die Interessen des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen (Gewässerbaulinien, Revitalisierungen etc.). Diesbezüglich muss die Breite des Gewässerraums zwingend in Absprache mit dem Tiefbauamt festgelegt werden.

Eine entsprechende Dokumentation und Begründung (dicht überbautes Gebiet, festgelegte Gewässerraumbreite usw.) muss dann zwingend im Planungsbericht bei der nutzungsplanerischen Ausscheidung des Gewässerraums integriert werden.

Ich hoffe Ihre Frage damit beantwortet zu haben. Sollten Sie noch weiteren Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen einen guten Wochenstart.

Freundliche Grüsse  
Nicole Lotz  
Planungsassistentin

**Kanton Basel-Landschaft  
Bau- und Umweltschutzdirektion  
Amt für Raumplanung**

Kreuzbodenweg 2  
4410 Liestal

T 061 552 67 94  
[nicole.lotz@bl.ch](mailto:nicole.lotz@bl.ch)  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch)



## Anhang 6: Protokoll Besprechung vom 9. April 2019



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

### Städtebau & Architektur

▷ Planungsamt

► Raumentwicklung

#### **Festlegung des Gewässerraums – Koordinationssitzung BL - BS Ergebnisprotokoll**

**Dienstag, 9. April 2019 | 08:30 – 09:30 Uhr**

Planungsamt BS | Dufourstrasse 40 | Basel | Sitzungszimmer X 102

#### **Teilnehmende**

Laura Chavanne, Amt für Raumplanung BL, Abteilung Kantonsplanung

Laurenz Reintzer, Gemeinde Binningen

Jonas Woermann, Tiefbauamt BL, Geschäftsbereich Wasserbau

Sarah Arnold, Tiefbauamt BS, Entwässerung und Gewässer

Guido Derungs, Tiefbauamt BS, Entwässerung und Gewässer

Luigi Poppa, Planungsamt BS, Abteilung für Raumentwicklung

**Verteiler:** Teilnehmende

- 
- 1** Die Gemeinde Binningen sowie der Kanton Basel-Stadt legen den Gewässerraum in einem separaten Verfahren fest. Die Pläne müssen nicht zeitgleich aufgelegt werden. Es erfolgt aber eine Abstimmung zwischen Binningen und Basel-Stadt bei der Festlegung des Gewässerraums am Dorenbach, am Birsig und Rümelinbach. Bei einer allfälligen asymmetrischen Ausscheidung ist die Abstimmung zwingend. Die Gewässerachsen sollen auch übereinstimmen.

Folgende Punkte sollten ebenfalls aufeinander abgestimmt sein:

- Zuweisung ob dicht oder nicht dicht überbaut
- Abschnitte bzw. Gewässer, wo allenfalls kein Gewässerraum ausgeschieden wird (Rümelinbach?)
- Nach Möglichkeit dieselbe ökomorphologische Klasse und dieselbe Breitenvariabilität sowie der theoretisch errechnete Gewässerraum.

- 
- 2** Die nächste Sitzung wird von der Gemeinde Binningen einberufen.

Luigi Poppa / 9.04.2019

Bitte melden Sie uns Unstimmigkeiten zum Inhalt dieses Protokolls bis Ende April 2019, danke.

**Luigi Poppa | Projektleiter Raumentwicklung | Basel-Stadt**  
luigi.poppa@bs.ch | +41 61 267 61 70

## Anhang 7: Protokoll Besprechung vom 7. Mai 2019



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG | Unterdorfstrasse 38 | Postfach | 4415 Lausen | 061 926 84 30 | www.stierli-ruggli.ch

Gemeinde Binningen

### Protokoll Besprechung Gewässerräume

Datum / Zeit: 7. Mai 2019  
 Ort: Bauverwaltung Binningen  
 Teilnehmer: L. Reinitzer, Bauverwaltung Binningen  
 L. Chavanne, Amt für Raumplanung  
 Jonas Woermann, Tiefbauamt  
 G. Derungs, Basel-Stadt  
 L. Poppa, Basel-Stadt  
 M. Aggeler, Böhlinger AG  
 E. Binggeli-Strub, Stierli + Ruggli

**Traktanden Festlegung Gewässerraum innerhalb Siedlungsgebiet**

Betrifft	Bemerkungen
<b>Dorenbach</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird gemeinsam (BL / BS / Gemeinde Binningen) auf &lt; 2.0 m Breite festgelegt (basierend auf dem Datensatz des Kantons). Die Gemeinde Binningen wird, ausgehend von einem Gewässerraum von 11.0 m, ab Achse den Gewässerraum mit 5.5m festlegen. Die Stadt-Basel legt auf ihrem Kantonsgebiet den Gewässerraum situativ fest, jedoch mind. 5.5m.</li> <li>Die Gewässerachse wird durch die Kantone BL / BS abgeglichen, damit der Bezugspunkt für beide Kantone in der gleichen Lage liegt. Die digitalen Daten werden durch L. Chavanne dem Büro Stierli + Ruggli, das mit der Gewässerraumplanung Binningen beauftragt ist, digital zugestellt.</li> <li>Zwischen Parz. 1251 – Holerain besteht ein kant. Nutzungsplan (aufgr. Renaturierung). Mit diesem wurden Gewässerräume durch den Kanton festgelegt. Mit der kommunalen Gewässerraumplanung soll sinnvollerweise die Gewässerraumfestlegung aufgehoben werden und in die kommunale Planung überführt werden.</li> <li>L. Chavanne klärt ab, wie die Gemeinde diesbezüglich vorgehen soll. Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde einen Antrag an die BUD betr. Aufhebung Gewässerraum richten soll.</li> <li>Die Gewässerraumlinie aus der kant. Nutzungsplanung wird durch M. Aggeler (Projektverfasser kant. Nutzungsplan) an Stierli + Ruggli übermittelt.</li> <li>Ab Allschwiler Weiher wird der Dorenbach verlegt. Diesbezüglich sind bereits Projektunterlagen vorhanden (M. Aggeler, Projektverfasser). Die Koordination mit der Gemeinde Allschwil ist im Gange.</li> <li>Die Gewässerraumfestlegung wird auf dieses Projekt (Hochwasserprojekt) ausgelegt. Da das Projekt über das Siedlungsgebiet hinausragt, wird die Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorprüfung einen Antrag an den Kanton stellen, dass die Gemeinde für die Ausscheidung des Gewässerraum zuständig ist, bzw. die entsprechenden Verfahren durchführt (kommunale Planung bis Brücke Koord. 2608494 /1265598).</li> <li>Digitale Daten werden von M. Aggeler an Stierli + Ruggli zugestellt.</li> </ul>



- Birsig**
- Aufgrund historischer Daten wird angenommen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite 6.0 m Breite beträgt. Die Begründung wird im Planungsbericht zur Gewässerraumplanung aufgenommen. M. Aggeler liefert entsprechendes Material an Stierli + Ruggli.
  - Gemäss L. Chavanne kann nur für den Bereich östlich der Birsig ab Weiermattstrasse bis Höhe Waldeckweg der Begriff "dicht überbaut" geltend gemacht werden. In diesem Abschnitt können die Bauten umfahren werden. Eine Begründung ist im Planungsbericht zu liefern.
  - Für das Areal der Teilzonenplanung Zentrum werden die Überlegungen zur Gewässerraumplanung mitgedacht. Die verbindliche Festlegung und das Verfahren wird jedoch mit der Teilzonenplanung durchgeführt.
  - Die Achse der Birsig wird ebenfalls durch die Kantone BL und BS abgeglichen. L. Chavanne liefert digitale Daten an Stierli + Ruggli
- Rümelinbach**
- Der Rümelinbach ist ein privates Gewässer mit festgelegten Uferschutzzonen. Bei Verzicht ist eine Interessenabwägung notwendig. Ein Verzicht ist gem. Aussage L. Chavanne möglich.
- Allgemein**
- Unterqueren Gewässer Strassenabschnitte, ist im Kanton BL kein Verzicht möglich. Der Kanton BS nimmt dies zur Kenntnis (BS verzichtet hier auf die Ausscheidung von Gewässerräumen).
- Weiteres Vorgehen**
- Sofern die Grundlagen des Kantons zeitnah verfügbar sind, wird das Büro Stierli + Ruggli die Gewässerraumplanung inkl. Planungsbericht bis Ende Juni 2019 oder früher im Entwurf erstellen und der Gemeinde zustellen.
  - Eingabe in kant. Vorprüfungsverfahren ab Juli 2019.
  - Öffentliches Mitwirkungsverfahren ab August 2019

Erstellt am 15. Mai 2019 / E. Binggeli-Strub

## Anhang 8: Hochwasserschutz Dorenbach







## Anhang 9: Hochwasserschutz dicht überbautes Gebiet

**Simon Käch**

---

**Von:** Woermann, Jonas BUD <Jonas.Woermann@bl.ch>  
**Gesendet:** Dienstag, 13. August 2019 11:11  
**An:** Simon Käch  
**Cc:** Reinitzer Laurenz G06; Michael Aggeler; Lotz, Nicole BUD; Edith Binggeli-Strub  
**Betreff:** RE: Parzelle 1522 Binningen, Gewässerraum bzw. Hochwasser

Guten Tag Herr Käch

Ich habe mich der Sache heute Morgen angenommen und kann Ihnen mitteilen, dass mit Ihrem Vorschlag grundsätzlich der Hochwasserschutz gewährleistet werden kann/ist. Wir haben in diesem Abschnitt gemäss Gefahrenkarte bei einem HQ100 keine grösseren Ausuferungen. Beim neuen Gewässerraum wäre sogar noch zusätzlich Spielraum für Hochwasserschutzmassnahmen, klar werden das zum Teil dann sehr technische Lösungen mit Ufermauern/Verbauungen. In dicht überbauten Gebieten ist zum Teil aber auch nicht viel mehr möglich.

Bei der Parzelle 1522 würde ich aber beliebt machen, dass man den Gewässerraum auf die Baulinie legt. Den mit dieser Ausscheidung des Gewässerraums zählt für die Parzelle 1522 ja dann weiterhin die Baulinie und nicht der kleiner Gewässerraum. Daher wäre es sinnvoll, wenn man zumindest hier die beiden angleicht, so dass die Einschränkung gleich ist. So ist die Einschränkung verständlicher. Bei der Parzelle 1598 begrüssen wir natürlich den grösseren Gewässerraum als die aktuelle Baulinie.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Anfrage ausreichend beantworten.

Freundliche Grüsse  
Jonas Woermann  
Projektleiter Gewässerplanung

**Kanton Basel-Landschaft**  
**Bau- und Umweltschutzdirektion**  
**Infrastruktur und Mobilität**  
**Tiefbauamt**

Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

T 061 552 54 52  
[jonas.woermann@bl.ch](mailto:jonas.woermann@bl.ch)  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch)  
[Kanton Basel-Landschaft auf Facebook](#)